

VG München

Beschluss vom 20.3.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf Euro 2.500,– festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller stellte am 16. Januar 2004 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylantrag. Er gab an, dass er sudanesischer Staatsangehöriger sei.

Mit Bescheid vom ... Juni 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Antragsteller erhielt eine Ausreisefrist von einem Monat. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in den Sudan oder einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht. Bereits im Bescheid des Bundesamtes findet sich der Hinweis, dass es sich beim Antragsteller vermutlich nicht um einen sudanesischen Staatsangehörigen handle. Der Antragsteller habe nur äußerst unzureichende Ortskenntnisse von seiner angeblichen Heimatregion. Auch weise er Wissenslücken bezüglich des alltäglichen Lebens im Sudan auf. Aus dem dürftigen Sachvortrag des Antragstellers könne nur der Schluss gezogen werden, dass er über sein Herkunftsland täuschen wolle.

Nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens am 22. Februar 2005 forderte der Antragsgegner den Antragsteller auf, das Bundesgebiet bis spätestens 20. Mai 2005 zu verlassen. Er wurde darüber aufgeklärt, dass er sich um die Ausstellung eines Heimreisepapiers zu kümmern habe und ggf. persönlich bei der Botschaft oder beim Konsulat erscheinen müsse.

Ein Heimreisedokument legte der Antragsteller nicht vor, so dass er seit dem 18. Mai 2005 Duldungen wegen der Unmöglichkeit der Abschiebung erhielt.

Mit Schreiben vom 4. November 2005 wurde der Antragsteller aufgefordert, am 16. November 2005 bei der Botschaft der Republik Sudan in ... vorzusprechen. Zu einer Vorsprache kam es nicht, weil der Antragsteller angeblich den Anschlusszug in ... nach ... nicht gefunden habe.

Mit Bescheid vom ... März 2006 wurde der Antragsteller deshalb verpflichtet, sich am 5. April 2006 bei der sudanesischen Botschaft zu einem Vorsprachetermin einzufinden und ein Heimreisedokument zu beantragen. Bei dieser Vorsprache erteilte die sudanesishe Botschaft dem Antragsteller eine Bescheinigung, wonach er nicht Staatsbürger der Republik Sudan sei. Die Bundespolizeidirektion ... teilte ergänzend mit, dass mit dem Antragsteller eine Verständigung in arabisch oder einer der Stammessprachen des Sudan nicht möglich gewesen sei. Die Befragung sei nur auf englisch erfolgt. Aufgrund der Aussprache und der Betonung des Englischen sei der Antragsteller nach Meinung des sudanesischen Botschaftsvertreters ein nigerianischer Staatsangehöriger.

Der Antragsteller weigerte sich einen Antrag für ein Reisedokument für Nigeria auszufüllen. Deshalb forderte der Antragsgegner den Antragsteller mit Bescheid vom ... Januar 2007 auf, sich zum Zwecke der Ausstellung eines Passes oder Passersatzes am Donnerstag, den 8. Februar 2007 bis spätestens 10 Uhr im Gebäude des LEA ... einzufinden, in dem die nigerianische Vertretung einen Vorsprachetermin abhalte, bei dieser Vertretung ein Heimreisedokument zu beantragen (Ziffer 1a) und das ausgestellte Heimreisedokument der Ausländerbehörde zu übergeben (Ziffer 1b). Für den Fall, dass der Antragsteller zu dem Termin nicht erscheine oder seiner unter Ziffer 1 Buchst. a festgelegten Mitwirkungspflicht nicht genüge, wurde ihm die zwangsweise Vorführung bei der Botschaft von Nigeria oder, falls die nigerianische Vertretung einen Außentermin abhält, am Ort dieses Außentermins angedroht (Ziffer 2). Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 des Bescheides wurde angeordnet.

Ziffer 1 Buchst. a des Bescheides vom ... Januar 2007 beruhe auf § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Der Antragsteller sei vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er sei am 8. April 2005 erstmals aufgefordert worden, auszureisen und sich einen Heimreiseschein zu beschaffen. Dieser Aufforderung sei er bisher nicht nachgekommen. Bisher habe sich der Antragsteller konsequent geweigert, auszureisen und ggf. ein für die Heimreise erforderliches gültiges Reisedokument zu beschaffen. Ziffer 1 Buchst. b finde seine Rechtsgrundlage in § 48 Abs. 3 AufenthG. Aus § 50 Abs. 6 AufenthG folge die Befugnis der Ausländerbehörde, den Pass bzw. Passersatz des ausreisepflichtigen Ausländers bis zu dessen Ausreise in Verwahrung zu nehmen. Ziffer 2 des Bescheides beruhe auf § 82 Abs. 4 AufenthG. Die Anordnung, vor der Vertretung des Staates persönlich zu erscheinen, könne zwangsweise durchgesetzt werden, wenn der Ausländer dieser Anordnung ohne hinreichenden Grund keine Folge leiste. Für die staatsangehörigkeitsrechtliche Zuordnung zu Nigeria bestünde im Falle des Antragstellers die größte Wahrscheinlichkeit. Die Androhung unmittelbaren Zwangs sei gerechtfertigt, weil die Ersatzvornahme bei unvertretbaren Handlungen ausscheide und im Hinblick auf die finanzielle Situation von Asylbewerbern von der Untauglichkeit der Androhung anderer Zwangsmittel ausgegangen werden könne. Ein Zwangsgeldverfahren würde aller Voraussicht nach nicht zum Ziel führen.

Unter Ziffer 3 wurde die Anordnung des Sofortvollzugs begründet.

Ausweislich der Postzustellungsurkunde wurde der Bescheid vom ... Januar 2007 dem Antragsteller am 22. Januar 2007 zugestellt. Der Antragsteller sprach am 1. Februar 2007 beim Antragsgegner vor

und teilte mit, dass er Schmerzen im Knie habe und nicht zur Botschaft fahren könne. Außerdem werde er gegen den Bescheid Rechtsmittel einlegen.

Durch seine Bevollmächtigte ließ der Antragsteller am 7. Februar 2007 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben und beantragen, den Bescheid vom ... Januar 2007 aufzuheben. Zugleich ließ er beantragen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage wird angeordnet.

Zur Begründung verwies die Bevollmächtigte des Antragstellers darauf, dass der Antragsteller sudanesischer Staatsangehöriger sei. Eine andere Staatsangehörigkeit besitze er nicht. Eine Vorsprache bei einer offensichtlich fremden Botschaft mache keinen Sinn.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2007 zeigte die Regierung von Oberbayern an, dass ihr die Vertretung des Freistaates Bayern übertragen worden sei.

Mit Schreiben vom 9. März 2007 äußerte sich die Regierung von Oberbayern zum Klageverfahren und zum Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sei grundsätzlich statthaft, da das Landratsamt die Aufforderung zur Vorsprache bei der Botschaft für sofort vollziehbar erklärt habe und die Anordnung der zwangsweisen Durchführung gemäß Art. 21a BayVwZVG kraft Gesetzes sofort vollziehbar sei. Dass die Ausländerbehörde des Antragsgegners insoweit auch Ziffer 2 für sofort vollziehbar erklärt habe, sei unschädlich, da die Anordnung im Hinblick auf die kraft Gesetzes bestehende sofortige Vollziehbarkeit ins Leere gehe. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sei nicht in der Hauptsache erledigt, obwohl der Antragsteller den auf den 8. Februar 2007 festgesetzten Vorführtermin nicht wahrgenommen habe. In der Anordnung, an einem bestimmten Termin in der nigerianischen Botschaft vorzusprechen, sei eine allgemeine vom Termin unabhängige Handlungspflicht enthalten, da für den Fall des Nichterscheins zum Termin die zwangsweise Vorführung bei der Botschaft von Nigeria angedroht worden sei. Dementsprechend hätten auch das VG München und der BayVGH entschieden, dass eine durch Bescheid verfügte Verpflichtung zur Passbeantragung und Vorsprache bei der Botschaft auch bei Verstreichen einer hierzu gesetzten Frist fortbestehe. Es könne auch nicht beanstandet werden, dass die Ausländerbehörde des Antragsgegners sofort die zwangsweise Vorführung angedroht habe, da der Antragsteller bereits mehrfach eine ihm gesetzte Vorsprachefrist mit nicht besonders glaubwürdigen Ausreden ungenutzt habe verstreichen lassen. Es wurde beantragt:

Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wird abgelehnt.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzgl. Ziffer 1 des Bescheides vom ... Januar 2007 und als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß Ziffer 2 des Bescheides vom ... Januar 2007 zulässig.

Die Klage auf Aufhebung des Bescheides vom ... Januar 2007 wurde innerhalb der Klagefrist erhoben, so dass sie grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat.

Das Verstreichen des Termins bezüglich der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen am 8. Februar 2007 führt nicht zur Unzulässigkeit des Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Ziffer 1a des Bescheides vom ... Januar 2007. Durch das Verstreichen des Termins hat sich die Verpflichtung des Antragstellers nicht erledigt. Das angeordnete persönliche Erscheinen dient dazu, den Antragsteller, der seit seiner Einreise im Januar 2004 ohne Ausweispapiere oder sonstige Identitätsnachweise im Bundesgebiet lebt, mit Vertretern eines Staates zusammen zu bringen, dessen Staatsangehörigkeit er nach den bisherigen Feststellungen wahrscheinlich besitzt, um die Beschaffung eines gültigen Heimreisedokuments zu fördern. Zweck der Anordnung des persönlichen Erscheinens ist also die Vorbereitung der Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens. Dieser Zweck besteht auch nach dem 8. Februar 2007 unverändert fort. Die Androhung des unmittelbaren Zwanges in Ziffer 2 des Bescheides zeigt, dass die Ausländerbehörde des Antragsgegners die durch Nr. 1 des Bescheides als Grundverwaltungsakt sofort vollziehbar begründete Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnung durchzusetzen hat. Dies setzt aber notwendig das Fortwirken der Verpflichtung über den bestimmten Termin hinaus voraus. Der Regelungszusammenhang – Anordnung des persönlichen Erscheinens als Grundverwaltungsakt, Vollstreckung bei Nichtbefolgung – entspricht dem Normprogramm des § 82 Abs. 4 Satz 1 und 2 AufenthG. Die Terminsfestlegung dient also neben der Anordnung eines bestimmten Vorsprachetermins der Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Anordnung zwangsweise durchgesetzt werden kann, nicht aber des Zeitpunkts, ab dem sie nicht mehr befolgt zu werden braucht (OVG NRW v. 28.11.2006, Az. 19 B 1789/06).

Die Anordnung des Sofortvollzugs für Ziffer 1 des Bescheides vom ... Januar 2007 ist unter Beachtung des § 80 Abs. 3 VwGO ausreichend begründet. Die Ausländerbehörde des Antragsgegners hat hierzu zu Recht auf die Belastung des Sozialhaushaltes durch den weiteren Aufenthalt von ausreisepflichtigen Asylbewerbern abgestellt. Die sofortige Vollziehung der Androhung der zwangsweisen Vorführung bei der Botschaft von Nigeria ergibt sich, worauf die Regierung von Oberbayern zu Recht hingewiesen hat, unmittelbar aus Art. 21a BayVwZVG, so dass es keiner Begründung für den Sofortvollzug diesbezüglich bedurfte.

Der Antrag bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage wiederherstellen und in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Bei der vom Gericht zu treffenden Ermessensentscheidung sind auch die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche summarische Überprüfung, dass der Rechtsbehelf offensichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers, von der sofortigen Vollziehung des Bescheides verschont zu werden, regelmäßig zurück.

Der Bescheid vom ... Januar 2007 erweist sich bei summarischer Überprüfung der Rechtslage als rechtmäßig.

Die Anordnung in Ziffer 1a des Bescheides beruht auf § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Danach kann zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz (hier: Vollzug der be-

stehenden Ausreisepflicht) angeordnet werden, dass ein Ausländer bei den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint. Der Antragsteller hat zwar stets behauptet sudanesischer Staatsangehöriger zu sein. Entgegen der Darstellung im Bescheid hat er niemals angegeben nigerianischer Staatsangehöriger zu sein. Bereits das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat jedoch im Bescheid vom ... Juni 2004 festgestellt, dass der Antragsteller voraussichtlich nicht sudanesischer Staatsangehöriger sei, sondern über seine Herkunft täuschen wolle. Die sudanesishe Botschaft hat bei der Vorführung am 5. April 2006 definitiv ausgeschlossen, dass der Antragsteller sudanesischer Staatsangehöriger sei und darauf hingewiesen, dass er aufgrund der Betonung und der Aussprache der englischen Sprache wahrscheinlich nigerianischer Staatsangehöriger sei. Diese Anhaltspunkte sind für das Gericht ausreichend, um von einer Vermutung für die nigerianische Staatsangehörigkeit auszugehen. Die fehlerhafte Begründung im Bescheid vom ... Januar 2007 ist unschädlich.

Der Antragsteller wurde aufgefordert im Gebäude des LEA ... zu erscheinen, wo die nigerianische Vertretung einen Vorsprachetermin abhält. Der Wortlaut des § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG spricht zwar von den „Vertretungen des Staates“. Sinn und Zweck des § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist jedoch die Durchführung von ausländerrechtlichen Maßnahmen durch die Beschaffung von Heimreisedokumenten durch die betreffende Auslandsvertretung vorzubereiten und zu fördern, deshalb ist der Begriff der Auslandsvertretung funktional zu verstehen. Es muss sich um eine Person oder um Personen handeln, der oder denen der ausländische Staat die Wahrnehmung diplomatischer oder konsularischer Aufgaben oder sonstiger Aufgaben auf dem Gebiet der Ausstellung von Heimreisedokumenten übertragen hat und die von diesem legitimiert oder autorisiert ist oder sind, ihn im Inland zu vertreten, und so die Vertretung des betreffenden Staates bildet oder bilden. Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, die Aufgabenwahrnehmung der Auslandsvertretung auf dem Gebiet der Ausstellung von Heimreisedokumenten auf ihre Diensträume zu beschränken und Außentermine vom Anwendungsbereich des §§ 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auszunehmen (BayVGH v. 10.6.2000, Az. 10 B 99.3200 u. OVG NRW v. 18.11.2006, Az. 19 ZB 1789/06).

Die von der Ausländerbehörde des Antragstellers im Rahmen des § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG getroffene Ermessensentscheidung, die vom Gericht nur im Rahmen des § 114 VwGO überprüft werden kann, ist nicht zu beanstanden. Es wurden sowohl Zumutbarkeitskriterien berücksichtigt als auch die bisherige Weigerung des Antragstellers, auszureisen bzw. Heimreisedokumente zu beschaffen.

Die Anordnung in Ziffer 1b des Bescheides beruht auf § 48 Abs. 3 AufenthG. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des Bescheides vom ... Januar 2007 verwiesen.

Ziffer 2 des Bescheides vom ... Januar 2007 hat seine Rechtsgrundlage in § 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Danach kann die auf § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG beruhende Anordnung zwangsweise durchgesetzt werden. Für die zwangsweise Durchsetzung der Anordnung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsrechts. Nach Art. 36 BayVwZVG sind die Zwangsmittel anzudrohen. Insbesondere muss gemäß Art. 36 Abs. 3 BayVwZVG ein bestimmtes Zwangsmittel angedroht werden. Die Ausländerbehörde des Antragsgegners hat dem Antragsteller die zwangsweise Vorführung bei der nigerianischen Botschaft bzw. am Ort eines Außentermins angedroht. Es handelt sich hierbei um die Androhung von „unmittelbarem Zwang“ nach Art. 34

BayVwZVG. Grundsätzlich ist gemäß Art. 29 Abs. 3, Art. 34 BayVwZVG der unmittelbare Zwang gegenüber dem Zwangsgeld und der Ersatzvornahme subsidiär. Eine Zwangsgeldandrohung lässt jedoch im Fall des Antragstellers „keinen zweckentsprechenden rechtzeitigen Erfolg“ erwarten. Der Antragsteller lebt von Sozialleistungen, so dass er sich durch ein Zwangsgeld nicht zu der von Art. 31 Abs. 1 BayVwZVG bezweckten Erfüllung seiner Handlungspflicht anhalten lassen würde. Zudem hat sich der Antragsteller bereits zweimal einer Anordnung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG entzogen. Ob für Vorbereitung und Durchführung der zwangsweisen Vorführung bei entsprechender Anwendung der §§ 40 Abs. 1 und 2, 41, 42 Abs. 1 Bundespolizeigesetz eine Inhaftierung des Antragstellers ohne vorherige richterliche Anordnung zulässig ist, braucht hier nicht entschieden werden. Bei der Anordnung in Ziffer 2 des Bescheides vom ... Januar 2007 handelt es sich lediglich um die Androhung des Zwangsmittels, noch nicht um dessen Anwendung. Die Frage der Erforderlichkeit einer richterlichen Anordnung muss erst bei Anwendung des Zwangsmittels geklärt werden.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2 Gerichtskostengesetz i. V. m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz i. V. m. dem Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wonach im Eilverfahren von der Hälfte des Hauptsachestreitwerts auszugehen ist.